

staatlichen Pläne gerichtet sind, sondern daß die staatlichen Planungsakte kraft ihres rechtlichen Normativcharakters diese Zivilrechtsverhältnisse grundlegend bestimmen. In der Deutschen Demokratischen Republik gilt für das Wesen der staatlichen Planungsakte dasselbe, was Prof. V. A. Tarchow auf der Arbeitstagung der Abteilung Zivilrecht des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft am 27. Februar 1954 ausgeführt hat, daß nämlich die staatlichen Planungsakte Normativcharakter haben und zu den Rechtsnormen gehören, die die Zivilrechtsverhältnisse regeln⁴¹⁾. Wenn daher die ökonomische Bedeutung des Vertragssystems „neue Methoden der Durchführung der Planung, neue rechtliche Regeln für den Abschluß und die Erfüllung der Verträge erfordert“⁴²⁾, so sind diese aus den Planungsakten unmittelbar herzuleiten. Sie enthalten die rechtlichen Prinzipien für den zivilrechtlichen Inhalt der Lieferverhältnisse. Danach bestimmt sich, welchen Änderungen die Vorschriften des BGB bei ihrer Anwendung auf diese besondere Art von Zivilrechtsverhältnissen unterliegen⁴³⁾. Eine spezielle zivilrechtliche Ausgestaltung haben diese Planprinzipien in den Musterverträgen und den Allgemeinen Lieferbedingungen gefunden, die ebenfalls normative Planungsakte sind und neue, die Vorschriften des BGB abändernde Rechtsnormen enthalten⁴⁴⁾. Deshalb können die Lieferverträge nicht schlechthin nach den Vorschriften des BGB, sei es des besonderen Teils über Kaufverträge, sei es des allgemeinen Teils, beurteilt werden⁴⁵⁾.

Aus diesen Betrachtungen ergibt sich, daß die Regelung der Verjährung im BGB, soweit sie mit den Planungsakten nicht zu vereinbaren ist, als aufgehoben zu betrachten ist. Es ist dann nicht nur im oben erörterten Sinn verfahrensrechtlich, sondern auch materiellrechtlich die von Prof. Tarchow ausgesprochene Forderung zu beachten: „Bei der Verhandlung und Entscheidung von Zivilrechtsverhältnissen der Staatsorgane untereinander müssen sich die Gerichte und die Arbitrage vom System der Rechtsnormen in seiner Gesamtheit, einschließlich der Planungsakte, leiten lassen ... , keine Entscheidung kann im Widerspruch zum Plan

gefällt werden“⁴⁶⁾. In diesem Sinne erhält auch der Suchsche Grundgedanke eine andere Bedeutung: Nicht die Veränderung der ökonomischen Verhältnisse an sich und auch nicht die verwaltungsrechtlichen Pflichten der staatlichen Betriebe rechtfertigen die Nichtanwendung der einzelnen Bestimmungen des § 222 BGB, sondern der Normativcharakter der Planungsakte ändert das gesamte Rechtsinstitut der Verjährung in seiner im BGB geregelten Rechtsform für das Gebiet des Vertragssystems ab. Diese Folgerung, die in dem Wesen der Planungsakte und des Vertragssystems begründet ist, geht über die bisherige Rechtsprechung des Vertragsgerichts hinaus, das trotz aller von ihm erkannten Schwierigkeiten bei der Anwendung der BGB-Bestimmungen über die Verjährung auf Ansprüche zwischen volkseigenen Betrieben sich auf die Anpassung dieser Vorschriften beschränkt hat⁴⁷⁾. Freilich ist dann eine gesetzgeberische Regelung der Verjährung für das Gebiet des Vertragssystems geboten. Es ist nicht nur erforderlich, die Verjährungs- und Ausschlussfristen zu überarbeiten⁴⁸⁾, sondern auch die Fragen der Hemmung und Unterbrechung der Verjährung und ihrer Gesamtwirkung auf den materiell-rechtlichen Anspruch müssen im Rahmen des Vertragssystems einheitlich geregelt werden. Mit einer „entsprechenden Anwendung“ von Vorschriften des BGB⁴⁹⁾ ist diese Aufgabe nicht zu lösen. Eine gesetzliche Neuregelung läßt sich auch deshalb nicht vermeiden, weil es mit dem Wesen des Vertragssystems und der Plandisziplin nicht zu vereinbaren ist, wenn der Schuldnerbetrieb infolge der Verjährung die geschuldete Leistung behalten oder die trotz Verjährung versehentlich erbrachte Leistung vom Gläubigerbetrieb nicht zurückgefordert werden könnte. Es ist aber nicht möglich, eine der sowjetischen Regelung⁵⁰⁾ entsprechende Lösung dieser Fragen im Wege der bloßen Auslegung des übernommenen Rechts zu finden. Das gesamte Rechtsinstitut der Verjährung in seinen verschiedensten Wirkungen hängt so eng mit den Grundforderungen unserer sozialistischen Wirtschaft zusammen, die ihren normativen Ausdruck in den Planungsakten finden, daß die auftretenden Widersprüche zu den Vorschriften des BGB deren direkte oder entsprechende Anwendung unmöglich machen und neue Rechtsnormen aus den Prinzipien der Planung und des Vertragssystems hergeleitet werden müssen.

41) vgl. Staat und Recht 1954, Heft 4, S. 524.

42) so Such, Die Bedeutung des Vertragssystems, S. 16.

43) vgl. Such, Staat und Recht 1952, Heft 1/2, S. 71 f., 75.

44) vgl. Such, Die Bedeutung des Vertragssystems, S. 20.

45) vgl. Genkin, RID 1952 Nr. 7 S. 21; Sowjetisches Zivilrecht Bd. II S. 28 f., 32; Artzt, „Zur rechtlichen Beurteilung der sog. Lieferverhältnisse“, NJ 1952 S. 235. Anders das BG Erfurt in NJ 1954 S. 542, das aus dem Vertragscharakter ohne weiteres folgert, daß die zivilrechtlichen Bestimmungen über den Kaufvertrag Anwendung finden. Gegen eine ähnliche Formulierung hat sich schon Ziegler in NJ 1952 S. 583 gewendet.

46) vgl. Staat und Recht 1954, Heft 4, S. 524.

47) vgl. Schiedsspruch des StVG vom 27. April 1954 (NJ 1954 S. 449 ff.).

48) wie es Freytag in NJ 1954 S. 451 fordert.

49) vgl. Freytag, NJ 1954 S. 451.

50) vgl. Ring, RID 1954 Nr. 9 Sp. 265 (bei Anm. 15).

Nachrichten

Polnische Rechtswissenschaftler zum Verbotsprozeß gegen die KPD

In einem Schreiben an den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Dr. Wintrich, erheben namhafte Rechtswissenschaftler aus der Volksrepublik Polen scharfen Protest gegen das von der Bundesregierung angeordnete Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, in dem die Kommunistische Partei Deutschlands für verfassungswidrig erklärt werden soll.

Die polnischen Rechtswissenschaftler wiesen darauf hin, daß das Verbot einer Partei, die für den Frieden und die Rechte des deutschen Volkes kämpft, gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt besonders unheilvoll wäre. Wörtlich heißt es in dem Schreiben: „Die Erfahrungen der Geschichte lehren, daß das Verbot einer für die Interessen und Rechte des Volkes kämpfenden Partei zur Faschisierung des politischen Lebens, zum Terror und zu internationalen Konflikten führt.“

Die Rechtswissenschaftler appellieren an die Richter des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts, dem Antrag der Bundesregierung nicht zu entsprechen.

Das Schreiben ist unterzeichnet von:

Prof. Dr. Jan Wasilkowski, Direktor des Rechtsinstituts der Polnischen Akademie der Wissenschaften

Prof. Dr. Jerzy Jodlowski, Juristische Fakultät an der Universität Warschau, Präsident der Vereinigung Polnischer Juristen

Prof. Dr. Witold Czachörski, Dekan der Juristischen Fakultät an der Universität Warschau

Prof. Dr. Stanislaw Emil Rappaport, Juristische Fakultät an der Universität Lodz, Vizepräsident der Association Internationale de Droit Penal

Prof. Dr. Stefan Rozmaryn, Juristische Fakultät an der Universität Warschau, Korrespondierendes Mitglied der Polnischen Akademie der Wissenschaften

Prof. Dr. Stanislaw Sliwinski, Juristische Fakultät an der Universität Warschau, Korrespondierendes Mitglied der Polnischen Akademie der Wissenschaften

Prof. Dr. Rafal Taubenschlag, Juristische Fakultät an der Universität Warschau

Prof. Dr. Manfred Lachs, Professor für Völkerrecht an der Universität Warschau

Prof. Dr. Cezary Berezowski, Professor für Völkerrecht an der Universität Warschau

Prof. Dr. Remigiusz Bierzanek, Professor für Völkerrecht an der Universität Lodz